

# Amtsblatt



Amtliches Veröffentlichungsorgan der  
Gemeinde Anröchte

---

Nr. 6

Anröchte, 15. Oktober 2010

15. Jahrgang

---

	Inhalt	Seite
1.	<b>7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr Anröchte vom 06.10.2010</b>	<b>29</b>
2.	<b>Hinweis auf die 10. Änderung der Satzung des Sparkassenzweckverbandes der Stadt Erwitte und der Gemeinde Anröchte</b>	<b>30</b>
3.	<b>Bekanntmachung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „KDVZ Citkomm“</b>	<b>30</b>
4.	<b>Beteiligungsbericht der Gemeinde Anröchte</b>	<b>31</b>
5.	<b>Teileinziehung des Wegegrundstückes Gemarkung Klieve 31 Flur 3 Flurstück 365 im Bereich Schlehenstraße</b>	<b>31</b>
6.	<b>Widmung von Gemeindestraßen gemäß § 6 Abs. 1 StrWG NRW</b>	<b>33</b>
7.	<b>Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2008 der Gemeinde Anröchte</b>	<b>33</b>

---

Herausgeber und Verleger: Der Bürgermeister, Hauptstraße 72-74, 59609 Anröchte, (Tel. 02947/888-0). Erscheinungsweise und Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und liegt im Rathaus Anröchte, bei der Sparkasse Anröchte, der Volksbank Anröchte und den Ortsvorstehern aus. Einzelexemplare werden dort unentgeltlich abgegeben.

## **7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr Anröchte vom 06.10.2010**

Der Rat der Gemeinde Anröchte hat aufgrund der §§ 7, 8 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 ([GV. NRW. S. 950](#)), § 41 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung vom 10.02.1998 (GV. NRW. S. 122), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 765, 793), und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 ([GV. NRW. S.394](#)), in seiner Sitzung am 05.10.2010 folgende 7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr Anröchte beschlossen.

### **§ 1**

Die in der Anlage zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr Anröchte aufgeführten Kostentarife werden wie folgt ergänzt bzw. geändert:

Fahrzeugart:	Standort:	Gebühr je Stunde:
Löschgruppenfahrzeug LF 16	Anröchte	23,00 € entfällt
Löschgruppenfahrzeug LF 20/16	Anröchte	28,50 €

### **§ 2**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende 7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr Anröchte wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Anröchte, 06. Oktober 2010

Gemeinde Anröchte

gez. Holtkötter  
Bürgermeister

**Hinweis auf die 10. Änderung der Satzung des Sparkassenzweckverbandes der Stadt Erwitte und der Gemeinde Anröchte**

Die Gemeinde Anröchte weist darauf hin, dass die Zweckverbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes am 21.12.2009 die 10. Änderung der Zweckverbandssatzung beschlossen hat.

Die Landrätin als Kommunalaufsichtsbehörde hat die Veröffentlichung der Satzungsänderung veranlasst. Diese ist am 01.06.2010 im Amtsblatt Nr. 6 des Kreises Soest und am gleichen Tag im „Patriot“ erschienen.

Das Amtsblatt des Kreises Soest liegt kostenlos zur Mitnahme im Kreishaus und seinen Nebenstellen sowie bei den Stadt- und Gemeindeverwaltungen im Kreis Soest aus. Das Amtsblatt kann im Internet unter [www.kreis-soest.de](http://www.kreis-soest.de) (klicken Sie auf Bürgerservice > Bekanntmachungen und Ausschreibungen > Amtsblatt des Kreises Soest) eingesehen werden.

Anröchte, 30. Juni 2010

Gemeinde Anröchte

gez. Holtkötter  
Bürgermeister

**Bekanntmachung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „KDZ Citkomm“**

Die Gemeinde Anröchte weist darauf hin, dass die Verbandsversammlung der Kommunalen Datenverarbeitungszentrale Citkomm in Ihrer Sitzung am 23.06.2010 die 5. Änderung zur Neufassung der Verbandssatzung vom 15.12.1997 beschlossen hat. Die Änderung ist im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg Nr. 32 vom 14.08.2010 unter der lfd. Nr. 359 auf Seite 203 bekannt gemacht worden.

Nach § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) haben die Kreise, Städte und Gemeinden in der für Ihre Bekanntmachung vorgeschriebene Form auf die Veröffentlichung hinzuweisen.

Anröchte, 27. August 2010

Gemeinde Anröchte

gez. Holtkötter  
Bürgermeister

### **Beteiligungsbericht der Gemeinde Anröchte**

Gem. § 117 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen hat die Gemeinde einen Bericht über ihre Beteiligungen an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts zu erstellen und jährlich fortzuschreiben. Der Bericht soll insbesondere Angaben über die Erfüllung des öffentlichen Zwecks, die Beteiligungsverhältnisse und die Zusammensetzung der Organe der Gesellschaft enthalten.

Auf diese Weise sollen im Überblick Daten und Fakten dargelegt und transparent gemacht werden, damit für die Beurteilung der Beteiligungen ein geeigneter Wissenstand erreicht wird.

Der Beteiligungsbericht für das Geschäftsjahr 2009 ist fertig gestellt. Interessierte Bürgerinnen und Bürger können den Beteiligungsbericht während der allgemeinen Sprechzeiten im Rathaus, Zimmer 10, einsehen. Außerdem ist der Bericht auf der Homepage der Gemeinde Anröchte ([www.anroechte.de](http://www.anroechte.de)) veröffentlicht.

Anröchte, im Juni 2010

Gemeinde Anröchte

gez. Holtkötter  
Bürgermeister

### **Teileinziehung des Wegegrundstückes Gemarkung Klieve Flur 3 Flurstück 365 im Bereich Schlehenstraße**

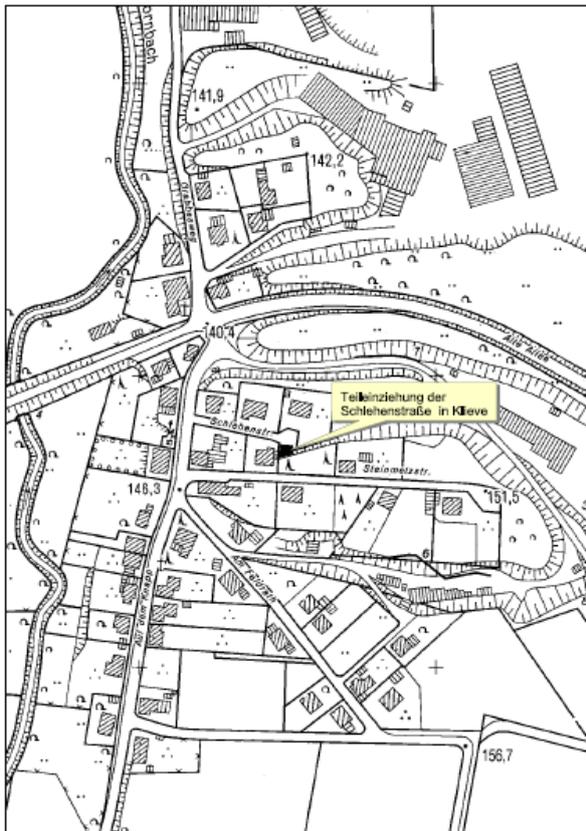
Durch Bekanntmachung vom 21.05.2010 wurde darauf hingewiesen, dass seitens der Gemeinde Anröchte beabsichtigt ist, ein Teil des Grundstückes Gemarkung Klieve Flur 3 Flurstück 365 in einer Größe von ca. 71 qm einzuziehen. Der Rat der Gemeinde Anröchte hat in seiner Sitzung vom 05.10.2010 die Teileinziehung des o. g. Grundstückes beschlossen.

Der vorgenannte Weg wird hiermit gemäß § 7 des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV.NRW. S. 1028, 1996 S. 81, 141, 216, 355, 2007 S. 327), zuletzt geändert durch Artikel 182 des Gesetzes vom 5. April 2005 (GV.NRW. S. 306), eingezogen und für den öffentlichen Verkehr ausgeschlossen.

Gegen diese Wegeeinziehung kann vor dem Verwaltungsgericht Arnsberg, 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1, binnen eines Monats nach Bekanntgabe dieser Einziehung schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Hinweis:

Der Gesetzgeber hat das einer Klage bisher vor geschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft. Zur Vermeidung unnötiger Kosten wird empfohlen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit dem Bauamt der Gemeinde Anröchte, Herrn Kramme, Tel. 02947/888-600, in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so Unstimmigkeiten oder auch ein gerichtliches Verfahren behoben und offene Fragen geklärt werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.



Anröchte, 06. Oktober 2010

Gemeinde Anröchte als Träger der Straßenbaulast

gez. Holtkötter  
Bürgermeister

### **Widmung von Gemeindestraßen gemäß § 6 Abs. 1 StrWG NRW**

Aufgrund des Beschlusses des Rates der Gemeinde Anröchte vom 22.06.2010 wird hiermit gemäß § 6 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der zur Zeit gültigen Fassung folgende Straße dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

Der „Obere Mühlenweg“ wird als Gemeindestraße, bei der die Belange der anliegenden Grundstücke überwiegen, ohne Einschränkung auf eine bestimmte Benutzungsart, einen Benutzungszweck oder Benutzerkreis gemäß § 6 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz NRW dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Widmung kann vor dem Verwaltungsgericht Arnsberg, 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1, binnen eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zu Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

#### **Hinweis:**

Der Gesetzgeber hat dass einer Klage bisher vor geschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft. Zur Vermeidung unnötiger Kosten wird empfohlen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit dem Bauamt der Gemeinde Anröchte, Herrn Kramme, Tel. 02947/888-600, in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so Unstimmigkeiten auch ohne ein gerichtliches Verfahren behoben und offene Fragen geklärt werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

Anröchte, 30. September 2010

Gemeinde Anröchte

gez. Holtkötter  
Bürgermeister

### **Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2008 der Gemeinde Anröchte**

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat den Jahresabschluss 2008, bestehend aus Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Teilergebnisrechnungen, Teilfinanzrechnungen, Bilanz, Anhang und Lagebericht der Gemeinde Anröchte für das Haushaltsjahr vom 01.01.2008 bis 31.12.2008 unter Einbeziehung einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nach § 101 GO NRW geprüft. Die Prüfung schließt mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk ab.

Die Ergebnisrechnung 2008 schließt mit einem Überschuss in Höhe von 10.712,99 € ab.

Die Bilanzsumme beläuft sich zum 31.12.2008 auf 90.252.655,42 €.

Der Rat der Gemeinde Anröchte hat in der Sitzung am 08.07.2010 den geprüften Jahresabschluss 2008 festgestellt und dem Bürgermeister für die Führung der Haushaltswirtschaft im Haushaltsjahr 2008 Entlastung erteilt.

Mit Schreiben vom 12.10.2010 teilt die Kommunalaufsicht mit, dass die öffentliche Bekanntmachung durchgeführt werden kann.

Der Jahresabschluss 2008 mit Anhang und Lagebericht liegt ab dem 18.10.2010 bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2009 während der Dienstzeiten im Rathaus der Gemeinde Anröchte, Hauptstraße 74, Zimmer 10, zur Einsichtnahme aus.

Anröchte, 14. Oktober 2010

Gemeinde Anröchte

gez. Dreger  
D r e g e r  
Stellv. Bürgermeister